

Zu §§ 3, 4, 5, 6 und 7.

Diese Paragraphen nach der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Zu § 8.

§ 8 in folgender Fassung zu genehmigen:

„Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Art, daß die durch das Staatsbudget dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen verwendet werden.“

Hierüber beantragt die Deputation, die Kammer wolle beschließen:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem nächsten Landtage über die Begebung der auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen Rente und über die dafür vereinnahmten Beträge eine Vorlage zu machen.“

Dresden, den 30. Mai 1876.

Die Finanzdeputationen (Abth. A. und B.) der zweiten Kammer.

Dr. Minckwitz, Referent.	May.
Bunde.	Schreck.
Kirbach.	Hartwig.
Krause.	Köfert.
Mehnert.	Körner.
Dehmichen.	Kramer.
von Dehlschlägel.	Philipp.
Benzig.	Starke (Schmölen).
Starke (Mittweida).	Stauß.
Uhlemann.	Walter.